

Satzung über die Benutzung des öffentlichen Kinderspielplatzes in der Bahnhofstraße vom 22.02.2017

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Tittling folgende

Satzung über die Benutzung des öffentlichen Kinderspielplatzes in der Bahnhofstraße:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde stellt den Kinderspielplatz (einschließlich der Sitzgruppe) in der Bahnhofstraße als öffentliche Einrichtung zur Verfügung, dessen Benutzung der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens dienen.
- (2) Der beigegefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung des öffentlichen Kinderspielplatzes ist allen Kindern im Alter bis zu 12 Jahren gestattet. Dabei ist gegenseitige Rücksichtnahme erforderlich; insbesondere haben ältere Benutzer auf jüngere Rücksicht zu nehmen. Erwachsene und ältere Jugendliche haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zum Kinderspielplatz.
- (2) Kinder unter drei Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 14 Jahren gestattet.
- (3) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.
- (4) Bei extremen Witterungseinflüssen, insbesondere durch Schnee und Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten kann der Kinderspielplatz ganz oder teilweise geschlossen werden. Die vorübergehende Schließung des Kinderspielplatzes wird auf den Plätzen durch Aushang verfügt. Absehbare längere Schließungen können zusätzlich öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Der Kinderspielplatz ist
in der Zeit vom 01. April bis 30. September
morgens von 07.00 Uhr bis abends 21.00 Uhr
sowie in der Zeit vom
01. Oktober bis 31. März morgens von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Besucher haben den Kinderspielplatz rechtzeitig vor Beendigung der Öffnungszeiten zu verlassen.

§ 4 Verhalten auf den Kinderspielplätzen

- (1) Alle Benutzer haben sich am Kinderspielplatz so zu verhalten, dass Störungen und Belästigungen anderer möglichst vermieden werden, die Einrichtung nicht beschädigt oder verunreinigt wird und ein ordnungsgemäßer Betrieb des Kinderspielplatzes gewährleistet ist.
- (2) Am Kinderspielplatz ist insbesondere untersagt:
1. Der Genuss alkoholischer Getränke und das Rauchen;
 2. Das Mitbringen und Freilaufenlassen von Hunden und sonstigen Tieren;
 3. Das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und Nächtigen;
 4. Das Errichten von offenen Feuerstellen außerhalb ausgewiesener Grillplätze;
 5. Die Verwendung von Musikgeräten oder Instrumenten in störender Lautstärke;
 6. Das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen, insbesondere Werbeeinrichtungen und Plakate;
 7. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken;
 8. der Gebrauch von Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten;
 9. das Befahren der Kinderspielplätze außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen;
 10. Ballspiele aller Art außer auf besonders ausgewiesenen Bereichen.

§ 5 Haftung

- (1) Die Benutzung des Kinderspielplatzes geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr der Benutzer bzw. von deren Erziehungsberechtigten, welche die

gebotene Achtsamkeit und Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde zu beachten haben.

- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kinderspielplatzes ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 6 Anordnungen

Den zur Einhaltung der Vorgaben des § 4 sowie den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Kinderspielplatz ergehenden Anordnungen von Gemeindebediensteten oder Polizeibeamten ist von allen Besuchern unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7 Platzverweise und Platzverbote

- (1) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt oder aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann von der Gemeinde, einer von ihr beauftragten Aufsichtsperson oder von der Polizei vom Kinderspielplatz verwiesen werden.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Platzverbote, durch die das Betreten des Kinderspielplatzes ganz oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden kann.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Kinderspielplatz in § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 alkoholische Getränke zu sich nimmt oder raucht;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Hunde mitbringt und frei umherlaufen lässt;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 zeltet, Wohnwagen aufstellt oder nächtigt;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 offene Feuerstellen errichtet;

6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Musikgeräte in störender Lautstärke verwendet;
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 unbefugt Gegenstände aufstellt;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Waren verkauft;
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte gebraucht;
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 den Kinderspielplatz befährt.

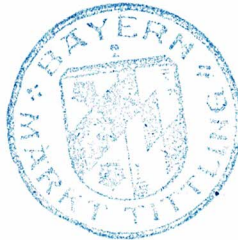
§ 9 Inkrafttreten

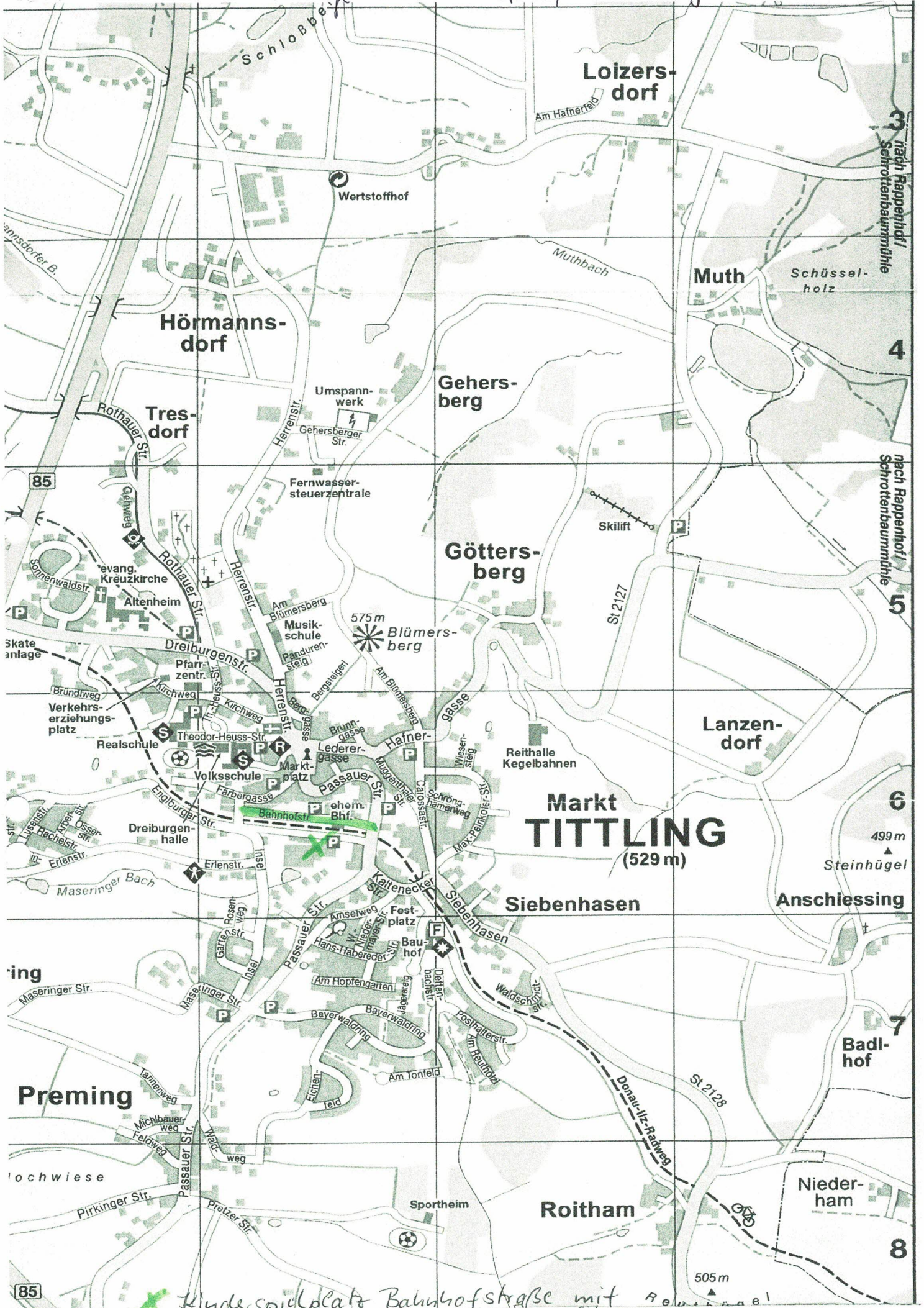
Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Tittling, 22.02.2017



Helmut Willmerdinger,
1. Bürgermeister





X Kinderspielplatz Bahnhofstraße mit Reihensitzgruppe